



Der Landrat

Fachdienst Wasserwirtschaft
- Untere Wasserbehörde -

Bekanntgabe

**Antrag der Gemeinde Eslohe vom 28.11.2023 auf Erteilung einer Plangenehmigung für das Vorhaben „Essel-Durchgängigkeit und -Renaturierung zwischen Esselmündung und Parkweg (km 0+000 bis 0+678)“ gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
hier: Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

Meschede, 13.03.2025

45/ 07-15-W-0722-23

Die Gemeinde Eslohe hat bei mir die oben näher bezeichnete Entscheidung beantragt. Die Maßnahme umfasst im Wesentlichen die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Essel kombiniert mit Renaturierungsmaßnahmen sowie Verbesserungen des Hochwasserschutzes durch Gewässeraufweitungen, Anlegen einer Hochflutrinne und Erhöhung des Retentionsraums.

Gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG war daher zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Folgende besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne von Nr. 2.3 der Anl. 3 des UVPG liegen vor:

- Teile der Maßnahme liegen im Überschwemmungsgebiet des Gewässers Essel

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes/der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Begründung: Die Maßnahme wird eigens durchgeführt, um die Bewirtschaftungsziele eines guten chemischen und ökologischen Zustands gemäß § 27 Abs. 1 WHG zu erreichen. Im Einzelnen:

Überschwemmungsgebiet

Die geplante Maßnahme liegt (teilweise) innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets der Essel. Die Aufweitungen des Gewässerbettes, die Neutrassierung und das Anlegen von Ersatzauen sowie die Umnutzung einer Teichanlage führen zu einer Verbesserung des Hochwasserabflusses und Erhöhung des Retentionsraumes. Insbesondere im Abschnitt zwischen Homertstraße und Esselmündung werden die Wasserspiegellagen bei Hochwasser verringert. Die Maßnahme bewirkt damit einen verbesserten Hochwasserschutz im Maßnahmenbereich.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 13.03.2025

Im Auftrag

gez.
Pack